

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
in  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Sonnabend, den 25. Juli 1896.

Nr 32.

Inhalt: Zoll- und Steuer-Wesen: Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1894, betreffend die Erhebung der Kaiserlichen Verbrauchssteuer vom 25. Mai 1894 und 30. Juni 1896 wegen Aufhebung eines Zollschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren . . . . . Seite 411

## Zoll- und Steuer-Wesen.

### Gehannimachung.

Da am heutigen Tage die Kaiserliche Verordnung vom 25. Mai 1894, betreffend die Erhebung eines Zollschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren (Reichs-Befehl 1894 S. 465), und die dazu erlassene Abänderungs-Verordnung vom 30. Juni 1895 (Reichs-Befehl 1895 S. 553) aufgehoben ist und somit auf die Waren- und Industrie-Verzeugnisse Spaniens und der spanischen Kolonien bei deren Einfuhr nach Deutschland die Sätze des allgemeinen deutschen Zolltarifs Anwendung finden, wird auf Grund der durch Bundesrathbeschluss vom 14. v. M. dem Reichskanzler erteilten Ermächtigung hierdurch bezüglich der Ursprungsanerkennung folgendes bestimmt:

- I. Die unter dem 24. Mai 1894 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zollschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren (Central-Blatt 1894 S. 479), treten außer Kraft.
- II. Für die nachstehenden Waaren, nämlich:
  1. Roggen (Nr. 9 b a des Zolltarifs),
  2. Weizen, trische (Nr. 9 b des Zolltarifs),
  3. Holzwerg, sowie bereits gegerbte, noch nicht gegerbte oder weiter zugerichtete Felle (Anmerkung zu Nr. 21 b des Zolltarifs),
  4. Wein und Most, in Fässern eingehend (Nr. 25 e 1 des Zolltarifs),
  5. frische Apfelsinen, Citronen, Ananas, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln (Nr. 25 h 1 des Zolltarifs),
  6. Feigen, Korinthen, Rosinen (Nr. 25 h 2 des Zolltarifs),
  7. getrocknete Mandeln (Nr. 25 h 3 des Zolltarifs),
  8. rother spanischer Pfeffer (Nr. 25 i des Zolltarifs),